

**Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis**



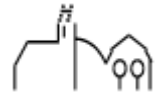
**Satzung
über die Erhebung von
Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungsangebote
der
Gemeinde Tuningen**

vom 21.07.2022

Inhaltsübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	2
§ 3 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 4 Gebührensschuldner	2
§ 5 Gebührenhöhe	2
§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage 1 - Gebührenverzeichnis	5

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen am 21.07.2022 die folgende Satzung beschlossen.



§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Tuningen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen und Kinderbetreuungsangebote außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtungen an der Grundschule Tuningen für Kinder im Grundschulalter (1. bis 4. Klasse) als zusätzliche Angebote.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

- a. Regelkindergartengruppen
- b. Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten
- c. Ganztagesgruppen für U3 und Ü3 Kinder
- d. Kinderkrippengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten
- e. Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.

§ 3 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

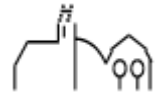
- (1) Entsprechend den Regelung in § 7 der Kinderbetreuungsordnung für das Familienzentrum der Gemeinde Tuningen sowie § 7 der Benutzungsordnung für die Betreuungsgruppe im Rahmen der Verlässlichen Grundschule werden für den Besuch der Betreuungsangebote Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - a. die Art des Betreuungsangebots
 - b. der Umfang der Betreuungszeit und
 - c. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Abgabeschuldner sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung von Betreuungsangeboten werden Benutzungsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.



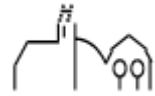
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag zum nächsten Monat neu festgesetzt.
- (4) Die Verpflegungskosten im Ganztagsbereich des Familienzentrums und die Kosten für ein Mittagessen in der Mensa sind nicht in den monatlichen Benutzungsgebühren enthalten und müssen separat bezahlt werden. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Abrechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen, kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht an den Mahlzeiten teilnehmen. In der Ganztagsbetreuung des Familienzentrums ist eine Teilnahme an den warmen Mahlzeiten aus pädagogischen Gründen verpflichtend.
- (5) Kinder, die bis/ab dem 15. eines Monats die Betreuungseinrichtung besuchen, bezahlen den halben Beitrag des jeweils festgesetzten Monatsbeitrages.
- (6) Kinder mit 2,9 Jahren im Ü3-Bereich des Familienzentrums – Abteilung Kindergarten bezahlen den doppelten Beitrag.
- (7) Wird das Betreuungsangebot auf Grund höher Gewalt (z.B. Streik, Infektionsgeschehen) geschlossen und dauert eine solche Schließung zusammenhängend nicht länger als zwei Wochen, bleibt die Gebühr zu zahlen. Bei einer Schließung auf Grund höher Gewalt von zusammenhängend längerer Dauer als zwei Wochen, entfällt die Gebühr in Höhe von 1/30 der Monatsgebühr für jeden Tag, den die Schließung zusammenhängend zwei Wochen überschreitet.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung

- (1) Der Elternbeitrag entsteht zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind die Einrichtung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist. Er ist mit der Entstehung fällig und wird mit der Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung bzw. bei jeder Änderung der Gebühren festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 3. des jeweiligen Monats fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.



Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tuningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 21.07.2022

Ralf Pahlow
Bürgermeister



- Gebührenverzeichnis –

gültig ab 01.09.2022

Familienzentrum - Kinderkrippe

Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie	Betreuungstage pro Woche		
	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	5 Tage/Woche
1 Kind	134,80 €	203,10 €	337,90 €
2 Kinder	107,70 €	162,50 €	270,20 €
3 Kinder und mehr	80,90 €	121,90 €	202,70 €

Familienzentrum - Kindergarten

Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie	Smart	Regelgruppe / VÖ	Regelgruppe Plus	VÖ-Plus
	85%	100%	110%	Pluspaket 130%
1 Kind	108,20 €	127,30 €	140,00 €	165,50 €
2 Kinder	83,60 €	98,40 €	108,20 €	127,90 €
3 Kinder	55,40 €	65,20 €	71,70 €	84,80 €
4 Kinder und mehr	18,20 €	21,40 €	23,50 €	27,80 €

Familienzentrum - Ganztagsbetreuung

Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie	Gt		Gt Smart 8:00-15:00 Uhr	
	1-3 Jahre	3 - 6 Jahre	1 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre
	100% - 46 Std.	100% - 46 Std.	76 % - 35 Std.	76 % - 35 Std.
1 Kind	535,10 €	239,80 €	406,70 €	182,20 €
2 Kinder	428,10 €	191,80 €	325,40 €	145,80 €
3 Kinder und mehr	321,00 €	143,90 €	244,00 €	109,40 €

Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie	Gt Smart flexibel vormittags 7:00-15:00 Uhr	Gt Smart flexibel Nachmittags 8:00-17:00 Uhr	GT / VÖ neue Betriebserlaubnis
	3 - 6 Jahre	3 - 6 Jahre	3 - 6 Jahre
	86% - 40 Stunden	92% - 43 Stunden	
1 Kind	206,20 €	220,60 €	127,30 €
2 Kinder	164,90 €	176,50 €	98,40 €
3 Kinder	123,80 €	132,40 €	65,20 €
4 Kinder und mehr	-	-	21,40 €

Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie	Gt Smart variabel		Gt Smart flexibel vormittags 7:00-15:00 Uhr	Gt Smart flexibel Nachmittags 8:00-17:00 Uhr
	1 - 3 Jahre	1 - 3 Jahre	1 - 3 Jahre	1 - 3 Jahre
	3 Tage - 46 % - 21 Stunden	2 Tage 30% - 16 Stunden	86% - 40 Stunden	92 % - 43 Stunden
1 Kind	246,10 €	160,50 €	460,20 €	492,30 €
2 Kinder	196,90 €	128,40 €	368,20 €	393,90 €
3 Kinder und mehr	147,70 €	96,30 €	276,10 €	295,30 €

Grundschule - Kernzeit

Anzahl der Kinder unter 18 Jahre in der Familie	
1 Kind	64,10 €
2 Kinder	53,50 €
3 Kinder	42,80 €
4 Kinder und mehr	32,10 €

Verpflegungskosten

	Kosten pro Mahlzeit Kinder / Schüler/innen	Kosten pro Mahlzeit Betreuungspersonal
Familienzentrum	4,00 €	-
Verlässliche Grundschule Mensa	4,50 €	5,00 €